

# **Fachliche Empfehlungen**

## **Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung**

vom 15. September 2003

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen gelten im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des SGB VIII in Verbindung mit dem ThürKJHAG. Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf Leistungsangebote, die über diesen Rahmen hinausgehen. Die Beratungsangebote und -leistungen können in öffentlicher und freier Trägerschaft erbracht werden.

1. Leistungen der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
2. Fallbezogene Leistungen
  - 2.1 Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung
  - 2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge sowie des Umgangsrechtes
  - 2.3 Erziehungsberatung
  - 2.4 Mitwirkung im Hilfeplanverfahren
3. Fallübergreifende Leistungen
  - 3.1 Prävention
  - 3.2 Vernetzung
4. Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern

### **1. Leistungen der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung**

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen gem. § 28 SGB VIII Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung sind Leistungen der Jugendhilfe, die sowohl im Rahmen einer allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§§16-18 SGB VIII) als auch als Hilfe zur Erziehung (§ 28 SGB VIII) erbracht werden können.

Zum Angebot der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gehören die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, die Unterstützung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Verbesserung der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung und das Aufzeigen von Wegen, wie Konfliktsituationen in Familien gewaltfrei gelöst werden können. (§16, Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Gem. § 17 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen und Im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

§ 24 Abs. 4 ThürKJHAG erweitert den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 SGB VIII und bestimmt, dass auch junge Menschen Beratung in Fragen der Partnerschaft in Anspruch nehmen können, wenn sie noch keine Kinder haben.

Gem. § 18 Abs.1 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge.

Eine weitere Leistung im Sinne dieser fachlichen Empfehlungen ist gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII die Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, anderen Umgangsberechtigten sowie Personen, in deren Obhut sich der junge Mensch befindet, bei der Ausübung des dem Wohl des Kindes dienenden Umgangsrechtes nach Maßgabe der § 1684 Abs.1 u.2 und § 1685 Abs. 1 u. 2 BGB.

Nach § 27 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung als einer Form der Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung richtet sich in Art und Umfang nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbeziehen. Sie umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

## **2. Fallbezogene Leistungen**

### 2.1 Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung

Dieses Beratungsangebot hat einen niedrighschwelligem präventiv-orientierten Ansatz, bei dem es weniger um die Bearbeitung umfassender Problemlagen als um frühzeitige Klärung, Aufklärung und Anleitung in allgemeinen Erziehungsfragen geht.

Ziele:

- die Stärkung der Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten durch Vermitteln von Informationen,
- die Unterstützung eines gemeinsamen Erziehungskonzeptes der Eltern,
- die Aktivierung von Selbsthilfekräften,
- das Mutmachen zum Experimentieren mit alternativen Verhalten und das Geben von Orientierungshilfen in der Auseinandersetzung über Werte, Normen und Erziehungsstilen,
- Wege aufzeigen, wie Konflikte in Familien gewaltfrei gelöst werden können.

Arbeitsformen:

- Informationsgespräch,
- telefonische Beratung,
- Gruppenarbeit,
- Einzelberatungen und
- aufsuchende und gemeinwesenorientierte Arbeit.

Diese allgemeine Beratung mündet oft in der Suche und der Vermittlung von weiteren Ansprechpartnern und entsprechenderen Hilfeformen.

### 2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge sowie des Umgangsrechtes

Fehlentwicklungen im familiären Kontext soll mit diesem präventiven und unterstützenden Beratungsangebot vorgebeugt werden. Ist in diesen Trennungs- und Scheidungsfällen allerdings eine dem Wohl des Kindes und Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet, so ist zusätzlich Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII zu leisten.

Ziele:

- Stärkung elterlicher (Erziehungs-)Kompetenz,
- Eltern und Kinder zu einem partnerschaftlichen Zusammenleben befähigen,
- Schutz der Kindesinteressen im Elternkonflikt,
- Förderung konstruktiver Konflikt- und Krisenbewältigungsmodelle im Familienverband,
- Erhalt und Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Verantwortung bei Trennung der Eltern auf der Paarebene,
- Erhalt des Zugangs zu und Umgangs mit beiden Elternteilen und anderen Umgangsberechtigten,
- Neuorganisation der Familienstrukturen.

Arbeitsformen:

- psychosoziale und psychologische Diagnostik,
- Einzel-, Paar- und Familienberatung,
- Krisenintervention,
- Mediation,
- Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Müttern und Vätern,
- Begleitung und Unterstützung bei Besuchskontakten im Rahmen des Umgangsrechtes,

- Unterstützung der Eltern und Kinder bei der emotionalen Verarbeitung von Trennung, Scheidung und Verlust.

## 2.3 Erziehungsberatung

Erziehungsberatung bedeutet die fallbezogene Leistung der Beratung durch ein geplantes Vorgehen und die Anwendung anerkannter Methoden. Erziehungsberatung schließt therapeutische Leistungen ein, wenn die Therapien in Verbindung mit pädagogischen bzw. beratenden Interventionen stehen.

### 2.3.1 Erziehungsberatung als eine Form der Hilfe zur Erziehung

Nach § 27 SGB VIII besteht für einen Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Der Anspruch richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Vor der Gewährung von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII ist durch die Beratungsstelle oder das Jugendamt (dazu siehe Ziffer 2.4.) in jedem Fall zu prüfen, ob ein Anspruch nach § 27 SGB VIII ff. gegeben ist. Dies schließt folgende Schritte ein:

#### Prüfung

- des Bedarfs und der Geeignetheit von Erziehungsberatung,
- der Mitwirkungsbereitschaft der/des Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen,
- der Beteiligung des Jugendamtes und/oder anderer Dienste,
- ob bereits andere Hilfen zur Erziehung gewährt worden sind bzw. werden.

Liegt ein Bedarf nach § 27 SGB VIII vor und ist die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII die geeignete Hilfe, so erfolgt die Realisierung der Hilfe unter Beachtung der allgemeinen Regelungen des SGB VIII für Hilfen zur Erziehung (Hilfeplan u. a.). Der niedrighschwellige Zugang zur Beratungsstelle ist zu gewährleisten.

Bei den nachfolgend aufgeführten Zielen und Arbeitsformen handelt es sich nicht um einen abschließenden Katalog. Ziele und Arbeitsformen sind nach Bedarf auf der kommunalen Ebene zu koordinieren und zu vereinbaren.

#### Ziele:

- Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der ihnen zugrunde liegenden Faktoren,
- Lösung von Erziehungsfragen,
- Unterstützung bei Trennung und Scheidung,
- Aufbau/Stabilisierung der Motivation zur Inanspruchnahme sozialer Beratungs- und Unterstützungsleistungen,
- Erarbeitung von auch zukünftig einsetzbaren Problembewältigungsstrategien,
- Erarbeitung von Bewältigungsformen von Krisen im Lebenszyklus von Familien,
- Erarbeitung konstruktiver Umgangsformen mit traumatischen Erfahrungen,
- Stärkung der Eigenkompetenz und der persönlichen Ressourcen der Klienten,
- Verhinderung der Notwendigkeit stärker einschneidender Hilfen nach SGB VIII,
- Verhinderung langfristiger Abhängigkeit von Hilfemaßnahmen.

#### Arbeitsformen:

- Erst- und Informationsgespräche zum Problem und den Hilfemöglichkeiten,
- Übergabe-/Vermittlungsgespräche mit dem Jugendamt oder anderen Sozialleistungsträgern,
- Psychosoziale und psychologische Diagnostik,
- Beratungs- und Therapieplanung,
- Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII,
- beratende Interventionen mit Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen, Kooperationspartnern und in der Lebenswelt
- Kriseninterventionen,
- psychotherapeutische Verfahren mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (einzeln, Gruppe),

### 2.3.2 Verhältnis zu Therapie und anderen Leistungen

Zur Abgrenzung von Erziehungsberatung zu Therapie und anderen Leistungen ist zu prüfen, inwieweit für die bestehende Problematik andere Leistungsträger oder Institutionen vorrangig zuständig sind. Die Regelungen des § 10 SGB VIII sind insbesondere im Verhältnis zu Krankenkassen, Schule und Justiz zu beachten.

#### Verhältnis zu Leistungen der Krankenkassen

- Es ist zu prüfen, ob Störungen, wie z. B. Aufmerksamkeitsstörungen, Hyperkinetische Störungen oder psychogene Erkrankungen Leistungen der Krankenkassen begründen bzw. von den Krankenkassen ergänzend zu erbringen sind.

#### Verhältnis zu Aufgaben der Schule

Gegenüber den Beratungsangeboten der Jugendhilfe sind insbesondere folgende Angebote und Zuständigkeiten der Schulen zu beachten:

- Beratung von Schülern und Eltern insbesondere bei der Wahl der Schullaufbahn und bei allen schulischen Problemen gem. § 53 Abs. 1 ThürSchulG -Thüringer Schulgesetz-
- Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Teilleistungsstörungen und Hyperaktivität gem. § 3 FSG –Förderschulgesetz- sowie Richtlinie „Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) in Thüringen“, vom 30. Juni 1998, Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 7/1998
- Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte sowie Einzelfallhilfe für Problemschüler bzw. Drogenprävention und Suchtberatung durch den schulpsychologischen Dienst gem. § 53 Abs. 3 ThürSchG

#### Verhältnis zu Aufgaben der Justiz

Aufgaben der Justiz, die keine Rechtsnorm in der Jugendhilfe sind, gehören nicht in das Aufgabenfeld der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung.

### 2.4 Mitwirkung im Hilfeplanverfahren

Zwischen dem Jugendamt und der Beratungsstelle wird die Gestaltung des Hilfeplanprozesses abgestimmt.

Fachkräfte aus dem Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung sollen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe rechtzeitig am Hilfeplanprozess beteiligt werden, wenn im Jugendamt Erziehungsberatung als eine mögliche Hilfe erwogen wird. Wird dann Erziehungsberatung als geeignete und notwendige Hilfe festgestellt, wird die weitere Durchführung der Hilfe an die Erziehungsberatungsstelle übertragen.

Wenden sich Ratsuchende unmittelbar an die Beratungsfachkräfte und ergibt sich, dass Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII voraussichtlich für einen längeren Zeitraum zu leisten ist, bedarf es eines Hilfeplanes gem. § 36 SGB VIII. In diesem Fall erfolgt die Hilfeplanung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte innerhalb des multidisziplinären Team der Erziehungsberatungsstelle.

Wenn im Rahmen einer Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII eine andere Hilfe zur Erziehung oder eine Kombination der Beratung mit einer anderen Hilfeart notwendig erscheint, sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche in Kooperation mit dem Jugendamt über die notwendige Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten. Die weitere Hilfeplanung erfolgt in diesen Fällen durch das Jugendamt.

Darüber hinaus kann durch den öffentlichen Träger die Professionalität der Beratungsfachkräfte im Rahmen einer Helferkonferenz auch in Einzelfällen genutzt werden, in denen Erziehungsberatung nicht als Hilfe zur Erziehung erforderlich erscheint.

### 3. Fallübergreifende Leistungen

#### 3.1 Prävention

Hierzu gehören Leistungen mit präventiv-aufklärendem Charakter, bei denen sowohl in breitenwirksamer und gezielter Form als auch in zugehender oder niedrigschwellig anbietender Form Informationen zu allgemeinen Erziehungsfragen, typischen Problemfeldern und allgemein mögliche Lösungsansätze für bestimmte Lebenssituationen zur Verfügung gestellt werden.

Ziele:

- Herabsetzung der Hemmschwellen zur frühzeitigen Inanspruchnahme des Informations- und Beratungsangebotes,
- Aufklärung über Informations-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und Sensibilisierung für sich verändernde Lebensbedingungen von Kindern/Jugendlichen,
- Aufklärung in speziellen Fragen (z. B. Gewalt gegen Kinder, sexuellen Missbrauch) und Lebenslagen (z. B. Trennung/Scheidung, Stieffamilien, Alleinerziehende),
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Stützsysteme unter den Betroffenen selbst (Selbsthilfegruppen),

Arbeitsformen:

- Offene Sprechstunden auch in anderen Institutionen,
- Themenzentrierte Elternabende, Vorträge, Seminare, Gesprächskreise, Fachgespräche,
- Aktionstage, Öffentlichkeitsarbeit, Pressegespräche,
- Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern,
- Presse- und öffentlichkeitswirksame Informationsvermittlung.

#### 3.2 Vernetzung

##### 3.2.1. Kooperation mit Institutionen

Hierzu gehören die Kooperation mit - sowie Informations- und Beratungsleistungen für Fachkräfte in anderen Einrichtungen und Institutionen, bei denen es um die frühzeitige Klärung, Aufklärung und Anleitung in allgemeinen Entwicklungs- und Erziehungsfragen geht.

Ziele:

- Aufbau von vernetzten Strukturen zur frühzeitigen Problemerkennung, Intervention und Zuweisung zu Beratungsdiensten,
- Stärkung der eigenen Kompetenzwahrnehmung der pädagogischen Fachkräfte,
- Befähigung der pädagogischen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- Modellhafte Einführung von hilfreichen Gesprächsstrukturen zum fallbezogenen kollegialen Austausch.

Arbeitsformen:

- Einzelberatung mit pädagogischen Fachkräften, Themenzentrierte Fortbildung für Fachkräfte,
- Beratung mit Teams/Kollegien anderer Einrichtungen und Institutionen,

##### 3.2.2. Mitwirkung in Fachgremien und Arbeitskreisen

In diese Gruppe gehören fallunabhängige Tätigkeiten, mit denen die Leistungen der Beratungsstelle im Sozialraum möglichst koproduktiv mit anderen Fachdiensten/-kräften und sozial Tätigen vernetzt. Hinzu kommt die Mitgestaltung sozialräumlicher Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen.

Ziele:

- Verzahnung der Angebote, Sicherstellung von Arbeitsteilung,
- Auf-/Ausbau kooperativer Kontakte und Formen der Zusammenarbeit mit sozial Tätigen,
- fachliche Auseinandersetzung mit Zugängen, Methoden, Inhalten der Arbeit,
- Schaffung alltäglich strukturierter Möglichkeiten der Kontaktaufnahme
- Integration der wahrgenommenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien in sozialräumliche Entwicklungsprozesse.

Arbeitsformen:

- Mitgestaltung von regionalen und überregionalen Fachgremien und Arbeitskreisen (insbesondere gem. §§ 78 und 80 SGB VIII)
- Mitgestaltung und Unterstützung von sozialräumlich orientierten Treffs, Runden, Aktivitäten

#### **4. Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern**

Auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung können der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der Träger der Beratungsstelle eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie über die Finanzierung dieser Leistung abschließen. Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist die Anerkennung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle durch das Landesjugendamt.